

Hauptsatzung der Gemeinde Neetze



Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 11.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Neetze“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 13 NGO benannt: Neetze, Süttorf, Neu-Süttorf und Neumühlen.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2

Hoheitszeichen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neetze stellt sich wie folgt dar: „Im wellenförmig geteilten Schild im oberen goldenen Feld ein roter Kirchturm mit doppelter Sattelhaube und im unteren blauen Feld ein silbernes, vierspeichiges Mühlenrad.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neetze – Landkreis Lüneburg“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben rot-weiß-rot.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr.11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,- € nicht übersteigt.

§ 4

Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 40 Abs.2 Satz 2 NGO keine Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen (Ratsöffentlichkeit der Verwaltungsausschusssitzungen).

§ 6

Vertreterin/Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters

(1) Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den stellvertretende/-stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde OSTHEIDE, durch Einwohnerversammlungen und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Rates.

(2) Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitere Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister unterrichtet die/den Antragstellerin/Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.


(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Gemeindeverwaltung in Neetze, Am Katzenberg 16 sowie nachrichtlich an der Bekanntmachungstafel in Sütthorf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.02.1997 in der Fassung vom 23.08.1999 außer Kraft.

Neetze, den 11.10.2001


Hagemann
Bürgermeister

